

Antrag der Firma TSR Recycling GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Kohlenweg 10a in 44147 Dortmund

Stadt Hagen – Umweltamt –
Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde
der Städte Bochum, Dortmund und Hagen
Az.: 913-VB.0001/15/8.12.3.1-Ke

Hagen, den 31.08.2015

**Bekanntmachung
nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma TSR Recycling GmbH & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Kohlenweg 10a eine Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrott. Für diese Anlage liegen Baugenehmigungen der Stadt Dortmund vor. Die mit Übergang in das Immissionsschutzrecht erforderliche Anzeige nach § 67 BImSchG wurde am 28.08.2002 durch das Staatliche Umweltamt Hagen bestätigt (Az. 42-N-31/01-Ko/Ks).

Es ist nun vorgesehen, die benachbarte Fläche des ebenfalls von der Fa. TSR früher betriebenen, inzwischen aber demontierten Schredders und die zugehörigen Lagerflächen zu integrieren. Zwei ursprünglich getrennte Bereiche sollen damit zusammengefasst werden. Des Weiteren ist vorgesehen einen Lagerplatz für Metallspäne in dem zu integrierenden Bereich zu errichten. Durch die Zusammenführung ergibt sich eine Anlage, die nun insgesamt eine Lagerfläche von ca. 37.100 Quadratmetern und eine Lagerkapazität von ca. 119.000 Tonnen aufweist. Dies entspricht der Summe der vorherigen Einzelanlagen. Zusammengefasst ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Lagerfläche bzw. Lagerkapazität.

Das oben beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterung und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1 und Nr. 8.11.2.4 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben gehört weiterhin zu den unter 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr und ist dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet. Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die geplante Änderung im Bereich des o.g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Umweltamt der Stadt Hagen als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen, Rathausstr. 11, Zimmer 910, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kelle